



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Veitshöchheimer Str. 100,
97080 Würzburg

Christine Millet
Rauensteinstr. 70
88662 Überlingen
DEUTSCHLAND

Zulassung zur Lehrtätigkeit in Integrationskursen gem. § 15
Integrationskursverordnung (IntV)
**Erweiterung der Zulassung auf Berufssprachkurse gem. § 18 Abs. 5 der
Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV) auf
Sprachniveau B2 nach GER**

Antrag (Eingang Abschlussmeldung ZQ BSK) vom 10.05.2022
82E-9512-34438 (*bei Schriftwechsel unbedingt angeben!*)
Würzburg, 12.09.2022
Seite 1 von 2

Guten Tag, Christine Millet,

hiermit **erweitere** ich Ihre **Zulassung** nach § 15 IntV vom 15.12.2014 unter dem
Vorbehalt des Widerrufs **nach § 18 Abs. 5 DeuFöV**

für Berufssprachkurse bis zum Sprachniveau B2 nach GER einschließlich.

Sie haben erfolgreich an einer Zusatzqualifizierung des Bundesamtes (ZQ BSK)
teilgenommen und somit die nach § 18 Abs. 5 DeuFöV erforderliche Qualifikation
nachgewiesen.

Nach Aktenlage verfügen Sie über das Sprachniveau C1 nach GER.

Sie können daher in allen Berufssprachkursen unterrichten, die nach dem
pädagogischen Rahmenkonzept (§ 14 DeuFöV) für Lehrkräfte kein höheres
Sprachniveau als C1 nach GER verlangen. Dies ist aktuell für Berufssprachkurse bis
zum Sprachniveau B2 nach GER der Fall.

Die Zulassung bezieht sich auf das Sprachniveau des jeweiligen Kurses. Soweit in
Spezialkursen nach dem Rahmenkonzept **zusätzliche** Voraussetzungen für eine
Unterrichtstätigkeit erforderlich sind, sind diese von der Zulassung nicht umfasst.

Hinweis:

Falls Sie inzwischen auch Sprachkenntnisse nach C2 nach GER nachweisen können,
wird Ihre Zulassung auf Berufssprachkurse bis zum Sprachniveau C2 nach GER
erweitert. Bitte senden Sie uns in diesem Fall einen entsprechenden Nachweis zu.

Regionalstelle Würzburg
Referat 82E
Veitshöchheimer Str. 100
97080 Würzburg

Tel. +49 (0) 911 943-71838
Fax +49 (0) 911 943-71899

bearbeitet von:
Reinhardt, 82E

Service@bamf.bund.de

www.bamf.de

Eine erneute Antragstellung ist hierfür nicht erforderlich.

Die Übersicht der anerkannten C2-Sprachnachweise können Sie unserer Homepage unter www.bamf.de/Zulassung-ZQ-BSK entnehmen.

Als Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Sprachniveau C2 nach GER gilt auch, wenn Sie mindestens 2.500 UE Unterrichtstätigkeit in einem deutschsprachigen Land **in Sprachkursen für Deutsch mit Zielniveau C1 oder C2** nach unterrichtet haben und dies mit einer Bescheinigung des Kursträgers unter Angabe der Kursart und Kursnummer belegen.

Sollten Sie inzwischen über einen Hochschulabschluss (ab Bachelor-Niveau) in einem deutschsprachigen Studiengang in einem deutschsprachigen Land oder in Deutschland abgeschlossene Äquivalente nach DQR 6 (z.B. geprüfter Meister) bzw. einen sprachlichen Berufsabschluss verfügen, können damit ebenfalls Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau C2 nach GER nachgewiesen werden.

Mit der Vermittlung von berufsbezogenen Deutschsprachkenntnissen übernehmen Sie eine Schlüsselrolle bei der Integration von Zugewanderten. Bei der Durchführung dieser wichtigen Aufgabe wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 82E / Regionalstelle Würzburg
Veitshöchheimer Straße 100
97080 Würzburg

einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Reinhardt